

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 18.

Inhalt: Postsparkgesetz. §. 25. — Bekanntmachung über den Beitritt Österreichs zu dem am 23. September 1900 in Wien abgeschlossenen internationalen Übereinkommen für die Einheit des Handels. §. 25.

(Nr. 4358.) Postsparkgesetz. Vom 20. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Postsparkverkehr werden die natürlichen und juristischen Personen, die Handelsgesellschaften, Vereinigungen und Anstalten, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, sowie die öffentlichen Behörden durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postsparkamt zugelassen.

§ 2.

Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 50 Mark gehalten werden.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.

§ 3.

Dem Konto werden gutgeschrieben:

- a) die Stammeinlage,
- b) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
- c) bis von einem anderen Postsparkkonto überwiesenen Beträge.

§ 4.

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen durch Überweisung auf ein anderes Postsparkkonto oder mittels Schecks jederzeit verfügen.

Reichs-Gesetzl. Bl. 1914.

21

Herausgegeben zu Berlin des 4. April 1914.